

Zu den Wirkungen der Jahresfrist des § 39 Abs. 3 Satz 2 FGB

Wird bis zum Ablauf eines Jahres nach Scheidung bzw. Nichtigkeitsklärung einer Ehe kein Antrag auf Vermögensteilung gestellt, so wird jeder frühere Ehegatte Alleineigentümer derjenigen beweglichen Sachen des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens, die sich in seinem Besitz befinden (§ 39 Abs. 3 Satz 2 FGB). Diese Frist ist eine von Amts wegen zu beachtende materiellrechtliche Ausschlußfrist. Wird daher nach Ablauf eines Jahres eine Vermögensteilungsklage erhoben und stellt das Gericht fest, daß das gemeinschaftliche Eigentum und Vermögen nur aus beweglichen Sachen bestand, so ist die Klage aus sachlichen Gründen abzuweisen, weil zu teilendes gemeinschaftliches Eigentum und Vermögen nicht mehr vorhanden ist. Allerdings dürften keine Bedenken dagegen bestehen, daß die Parteien im Verfahren einen Vergleich schließen, in dem sie sich verpflichten, gegenseitig Sachen auszutauschen, oder in dem sich eine Partei verpflichtet, Sachen, deren alleiniger Eigentümer sie geworden ist, der anderen Partei zu übereignen. Ein solcher Vergleich kann m. E. auch gemäß §§ 25 Abs. 1, 20 Abs. 2 FVerfO gerichtlich bestätigt werden; denn nicht jede vom Gesetz nicht vorgesehene Vereinbarung widerspricht den Prinzipien des Familienrechts (vgl. OG, Urteil vom 25. Juli 1968 - 1 ZzF 15/68 - NJ 1969 S. 158).

Obwohl es sich bei der Frist des § 39 Abs. 3 Satz 2 FGB um eine Ausschlußfrist und nicht etwa um eine Verjährungsfrist handelt, sind m. E. die Vorschriften des BGB über die Hemmung und Unterbrechung der Verjährung auf den Lauf der Frist entsprechend anzuwenden. Das gilt vor allem für die §§ 205, 206, 209, 211, 212, 212a, 213, 217 BGB. § 207 BGB ist insoweit entsprechend anzuwenden, als einer der früheren Ehegatten innerhalb eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft des die Auflösung der Ehe aussprechenden Urteils verstorben ist. In diesem Fall endet die Frist des § 39 Abs. 3 Satz 2 FGB nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach Annahme der Erbschaft durch die Miterben bzw. nach Eintritt der übrigen in § 207 BGB genannten rechtserheblichen Umstände. Verstirbt z. B. einer der früheren Ehegatten zehn Monate nach Rechtskraft der Ehescheidung, und hatte eine Vermögensteilung noch nicht stattgefunden, so können seine Erben noch innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Erbschaft — also über die Jahresfrist hinaus — einen Anspruch auf Vermögensteilung geltend machen. Dagegen kann § 208 BGB m. E. nicht angewendet werden, weil nach dem Wortlaut des § 39 Abs. 3 Satz 2 FGB die Jahresfrist nur durch Stellung eines Antrags — damit ist die

Erhebung einer Vermögensteilungsklage oder die Geltendmachung einer Erstattungsanzahlung durch Antrag auf Zahlungsbefehl gemeint — unterbrochen werden kann. Auf die in § 208 BGB vorgesehene Weise kann deshalb die Jahresfrist nicht unterbrochen werden.

Nach § 39 Abs. 3 Satz 2 müssen sich die beweglichen Sachen bei Ablauf der Jahresfrist im Besitz des früheren Ehegatten befinden, wenn sie sein Alleineigentum werden sollen. Das bedeutet, daß dieser Ehegatte zumindest zeitweilig während der Jahresfrist unmittelbarer Besitzer der Sachen gewesen sein muß. Befand sich z. B. eine bewegliche Sache zu Beginn der Jahresfrist im unmittelbaren Besitz eines früheren Ehegatten, so wird er auch dann Alleineigentümer, wenn er die Sache später verliehen hat und sie bei Ablauf der Jahresfrist noch verliehen ist, weil er beim Ende der Jahresfrist alleiniger mittelbarer Besitzer im Sinne des § 868 BGB ist. Ebenso wird derjenige frühere Ehegatte Eigentümer der beweglichen Sachen, die er zu Beginn der Jahresfrist vermietet, verpachtet oder verliehen hat, wenn diese innerhalb der Jahresfrist an ihn zurückgegeben worden sind.

Anders ist jedoch die Rechtslage, wenn eine zum gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen gehörende bewegliche Sache bereits vor der rechtskräftigen Auflösung der Ehe vermietet, verpachtet oder verliehen worden war und sie sich bei Ablauf der Jahresfrist noch im unmittelbaren Besitz des Mieters, Pächters oder Entleihers befindet. Insoweit ist zu beachten, daß nach § 15 Abs. 1 FGB eine während der Ehe erfolgte Verfügung eines Ehegatten über eine zum gemeinschaftlichen Eigentum und Vermögen gehörende bewegliche Sache in der Regel beiden Ehegatten gegenüber wirksam ist. Unter den Begriff „Verfügung“ i. S. des § 15 FGB fallen nicht lediglich nur dingliche Rechtsgeschäfte und Rechtsgeschäfte, die eine Übertragung des Eigentums bezwecken, sondern auch die Vermietung, die Verpachtung, die Leihe (vgl. FGB-Lehrkommentar, Anm. II, 2 zu § 15, S. 73).

Formerfordernisse des Nottestaments bei naher Todesgefahr (§ 24 Abs. 2 TestG)

In der Praxis treten nicht selten Fälle auf, in denen der Erblasser nicht mehr in der Lage ist, ein ordentliches Testament zu errichten, so z. B. wenn er sich infolge eines Unfalls, einer plötzlichen schweren Erkrankung oder aus ähnlichen Gründen in einer nahen Todesgefahr befindet, die ihn befürchten läßt, daß er keine ordnungsgemäße Disposition mehr über seinen Nachlaß

Ist z. B. während des Bestehens der Ehe eine bewegliche Sache des gemeinschaftlichen Eigentums von einem Ehegatten entgegen dem Willen des anderen Ehegatten verliehen worden, ohne daß dem Entleiher der entgegenstehende Wille des anderen Ehegatten bekannt war, so ist diese Verfügung auch gegenüber dem anderen Ehegatten wirksam. Beide Ehegatten sind unmittelbare Besitzer der verliehenen Sache (§ 868 BGB). Wird diese Sache bis zum Ablauf der Jahresfrist des § 39 Abs. 3 Satz 2 FGB nicht an einen der inzwischen geschiedenen Ehegatten zurückgegeben, dann dauert der mittelbare Besitz beider früheren Ehegatten und somit auch ihr gemeinschaftliches Eigentum an der Sache auch noch nach Ablauf der Jahresfrist fort. Es ist auch unerheblich, ob und an welchen der früheren Ehegatten die Sache nach Ablauf der Jahresfrist zurückgegeben wird, weil bei Fristablauf keiner der beiden früheren Ehegatten Alleinbesitzer war und somit auch keiner Alleineigentümer werden konnte. An dieser Sache ist auch später noch eine Vermögensteilung möglich.

Die Frist des § 39 Abs. 3 Satz 2 FGB gilt nur für bewegliche Sachen, nicht aber für zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörende Grundstücke und Forderungen. Wird erst nach Ablauf der Jahresfrist die Teilung der zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörenden Grundstücke und Forderungen beantragt, während die beweglichen Sachen bereits wegen Ablaufs der Jahresfrist in das Alleineigentum der Ehegatten übergegangen sind, so kann dieser Umstand ggf. auf Antrag einer Partei bei der Verteilung der Grundstücke und Forderungen durch die Festlegung ungleicher Anteile nach § 39 Abs. 2 Satz 1 FGB berücksichtigt werden. Dazu muß das Gericht natürlich feststellen, welche beweglichen Sachen in das Alleineigentum der früheren Ehegatten übergegangen sind und welchen Zeitwert diese Sachen zum Zeitpunkt der Rechtskraft des die Auflösung der Ehe aussprechenden Urteils hatten. Durch eine solche Praxis wird eine ungerechte Verteilung des gemeinschaftlichen Eigentums und Vermögens vermieden.

GERD JANKE, Richter
am Bezirksgericht Neubrandenburg

treffen kann. Hier besteht die Möglichkeit der Errichtung eines Nottestaments bei naher Todesgefahr (§ 24 Abs. 2 TestG), über dessen Formerfordernisse verschiedentlich noch Unklarheiten bestehen. Neben den allgemeinen Erfordernissen — persönliche Errichtung des Testaments (§ 1 Abs. 1 TestG), notwendige Testierfähigkeit (§ 2 TestG) und Beachtung der Regelung über